

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 345/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. August 1969

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Juni 1969 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r	und
Bundessozialrichter	G e i s e n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 6. Juni 1966 und das Urteil des Sozial-
gerichts Schleswig vom 24. März 1965 werden aufge-
hoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

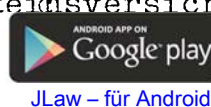
Bei Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente des Klägers - Bescheid vom 21. Juni 1961 - legte die Beklagte der Rentenberechnung zu Unrecht eine Ausfallzeit von 29 Monaten anstelle einer solchen von 10 Monaten zugrunde. Diesen Fehler vermied sie in dem Bescheid vom 27. November 1964, durch den sie die Berufsunfähigkeitsrente vom 1. Februar 1965 an in das Altersruhegeld umwandelte. Bei der Berechnung dieser Leistung ging sie zutreffend von einer Ausfallzeit von 10 Monaten aus. Der Zahlungsbetrag des von der Beklagten festgesetzten Altersruhegeldes war höher als der der Berufsunfähigkeitsrente, die der Kläger zuvor bezogen hatte.

Sozialgericht -SG- (SG-Urteil vom 24. März 1965) und Landes-sozialgericht -LSG- (LSG-Urteil vom 6. Juni 1966) haben den Anspruch des Klägers auf Gewährung eines höheren Altersruhegeldes unter Berücksichtigung einer Ausfallzeit von 29 Monaten bejaht und die Beklagte dem Antrag des Klägers entsprechend verurteilt,- Das LSG hat seine Entscheidung mit der Bindungswirkung von Bescheiden (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) begründet. Diese erstreckte sich nicht nur auf den Zahlungsbetrag der Rente, sondern auch auf die einzelnen "Berechnungsfaktoren", also auch auf die Dauer einer Ausfallzeit. Demgemäß sei die Beklagte verpflichtet gewesen, auch bei der Berechnung des Altersruhegeldes eine Ausfallzeit von 29 Monaten, die der Berechnung der Rente wegen Berufsunfähigkeit zugrunde gelegt worden sei, zu berücksichtigen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision der Beklagten. Sie weist darauf hin, daß der Bescheid vom 27. November 1964 im Hinblick auf den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles - Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers - ergangen sei. Eine Bindung an den Bescheid vom 21. Juni 1961 in dem von den Vorinstanzen ausgesprochenen Sinne habe bei Festsetzung des Altersruhegeldes (§§ 1248 Abs. 1, 1254 der Reichsversicherungsordnung -RVO-)



JLaw – Gesetze und Urteile
nicht kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 -

- 3 -

Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Seiner Auffassung nach werden auch die der Rentenberechnung zugrunde liegenden "Berechnungsfaktoren" von der Bindung erfaßt. Er weist auf einen Aufsatz von Erlenkämper ("Die Sozialgerichtsbarkeit" 1968, S. 52) hin, in dem der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entgegengetreten werde.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision der Beklagten hat Erfolg, sie führt zur Abweisung der Klage. Der Bescheid vom 27. November 1964, durch den die Berufsunfähigkeitsrente des Klägers in das Altersruhegeld umgewandelt wurde, ist nicht zu beanstanden. Er ist nicht etwa deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte nunmehr dem Kläger nur noch eine - der materiellen Rechtslage entsprechende - Ausfallzeit von 10 Monaten gutgebracht hat. Entgegen der von den Tatsacheninstanzen vertretenen Auffassung war die Beklagte nicht gehalten, die bei Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente fehlerhaft festgesetzte Ausfallzeit von 29 Monaten in den Bescheid vom 27. November 1964 zu übernehmen. Bei der Umwandlung einer Rente in das Altersruhegeld erstreckt sich die Bindung (§ 77 SGG) auf den Zahlbetrag der Rente, nicht jedoch auf die einzelnen Elemente, aus denen dieser Zahlbetrag errechnet worden ist. Das Altersruhegeld darf allerdings nicht unter dem Betrag liegen, der zuletzt gezahlt worden ist.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Dem hat die Beklagte Rechnung getragen. Eine weitergehende Bindungswirkung besteht in einem Fall der vorliegenden Art in der Regel nicht. Dies hat das BSG bereits entschieden (BSG 26, 206; SozR Nr. 7 zu § 1254 RVO). Auch in diesem - früheren - Rechtsstreit war darüber zu befinden, ob die einzelnen Bestandteile, aus denen die Rente errechnet worden war, bei der Umwandlung der Rente in das Altersruhegeld der Besitzstandswahrung unterliegen und deshalb unverändert erhalten bleiben müßten. Diese Frage ist verneint worden. Die Besitzstandswahrung beschränke sich vielmehr - so ist in dem genannten Urteil ausgeführt worden - auf die "Rentenzahlbetragsgarantie", sie erfasse nicht eine bisher zu Unrecht angerechnete Ausfallzeit. Dies sei der erkennbare Wille des Gesetzgebers, der vor allem in dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 seinen Niederschlag gefunden habe. Auch die Systematik des Gesetzes deute auf eine Auslegung in dem vorbezeichneten Sinne hin. Der Wortlaut des Gesetzes stehe dem nicht entgegen, da unter "Umwandlung" der Rente in das Altersruhegeld nicht notwendig eine bloße Aufstockung der bisher gezahlten Rente zu verstehen sei.

Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Die Ausführungen von Erenkämper aaO bieten keinen hinreichenden Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Sie befassen sich zudem in erster Linie mit der Frage, wie weit die Bindungswirkung des § 77 SGG bei der Anwendung der Rentenanpassungsgesetze geht. Es bedarf hier keiner Stellungnahme dazu, ob die insoweit an der Rechtsprechung des BSG geübte Kritik berechtigt ist. Einen solchen Fall hatte der Senat nicht zu entscheiden.

Die angefochtenen Urteile können demgemäß keinen Bestand haben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)